

# Der adverbale Genetiv im Althethitischen\*

Günter Neumann - Würzburg

*In dankbarer Erinnerung  
an Fiorella Imparati  
und Erich Neu*

## I

In den indogermanischen Einzelsprachen können genetivische Nominal- und Pronominalformen an vier verschiedenen syntaktischen Positionen auftreten:

Typ 1) als Attribut, a) eines Substantivs (oder Eigennamens): myken.-griech. *te-o-jo do-e-ra /t<sup>h</sup>eojō do<sup>b</sup>elā/* "die Sklavin der Göttin", altind. (Rigveda) *Rudrásya sūnávah* "die Söhne Rudras", alt-lat. *Aisclapi pocolom*, ahd. (Monsee) *in wales wambe* "im Bauch des Wals",  
b) eines Adjektivs: Odyssee 13, 103 f. ἄντρον ... ἵρὸν νυμφάων, Plautus, Pseud. 746 *argutus malorum facinorum* "begabt für Schurkereien", Vergil, Aen. 7, 304 (Juno spricht:) *securi pelagi atque mei* "(Die Trojaner fühlen sich) sicher vor dem Meer und vor mir"; altengl. (Beowulf 2100) *môdes geômor* "im Gemüt traurig", nhd. *'des Treibens müde'*,  
c) eines Adverbs: ἐνταῦθα τῆς ἡπείρου "dort auf dem Festland".  
(Die Typen 1 a und b) heißen '*adnominal*', weil der Gen. von einem Namen abhängt.)

Typ 2) als Prädikativum, a) im Nominalzusatz nach Prädikat "sein" oder "werden" (mit oder ohne Kopula): altind. *áhar devánām áśit* "Der Tag gehörte den Göttern"; ή οἰκία τοῦ πατρὸς ἐγένετο "das Haus wurde (Eigentum) des Vaters"; Ovid, met. 5, 501 *cum tu ... vultus melioris eris* "Wenn du (bei) besserer Stimmung sein wirst"; falisk. *Eko Kaisiosio*; nhd. "er ist der Meinung", Grimmelshausen, Simpliz., 1. Buch 20. Kap. "du bist eben deß rechten Krauts" "von der rechten Art". – Dieser prädiktative Typ gilt Forschern wie Delbrück oder W. P. Lehmann 1974 als der älteste, als der, aus dem sich die anderen entwickelt haben.

b) nach "machen", "halten für" oder ähnlichen Verben, vgl. Herodot 5, 62 λίθου ποιέειν τὸν νηόν. (Hier hat eine Transformation ins Faktitive stattgefunden.)

Typ 3) als Objekt bei Vollverben: Odyssee 21, 237 στοναχῆς ήὲ

---

\* Diesem Beitrag sind mündliche und briefliche Diskussionen mit mehreren Kollegen zugute gekommen. Vor allem A. Bammesberger, H. Eichner, Craig Melchert und H. Nowicki danke ich in diesem Zusammenhang.

κτύπου ἀκούειν; lat. *me non solum piget stultiae meae, sed etiam pudet*; nhd. "Vergiß mein nicht!"<sup>1</sup>.

(Die Typen 2) und 3) heißen 'adverbal', weil der Gen. von einer Verbform abhängt.)

Typ 4) als adverbiale Bestimmung, a) als Zeitangabe: Odyssee 13, 278 ικάνομεν ἐνθάδε νυκτός, latein. *si nox furtum faxit*, mhd. *der wile*, nhd. "eines Tages", "flugs", lit. (poet.) *ankstī rytēlio* "frühmorgens", b) als Angabe des Ortes, Raumes oder Ziels: nhd. "er geht seiner Wege", got. *landis* "durch das Land hin", c) modal: Horaz, sat. II 8, 84 *redis mutatae frontis*, mhd. Wolfram, Parzival 122, 20 *sie füerent roubes eine magt*, nhd. "jedenfalls" usw.

Da sich diese syntaktischen Verwendungen des Genetivs in mehreren idg. Einzelsprachen nachweisen lassen, sind sie sicherlich schon in einem späten Stadium der idg. Grundsprache ausgebildet gewesen. Darüber herrscht Einigkeit.

Ein kargeres Bild bietet die Syntax des Genetivs in unseren Grammatiken des Hethitischen. Zwar ist der Gen. als Attribut eines Substantivs (Typ 1 a) reich belegt, z.B. in altheth. *parnaš išhaš* "der Herr des Hauses" oder auch in vielen Namen von Festen (z.B. EZEN<sub>4</sub> *harpiyaš* "Fest der Ernte", EZEN<sub>4</sub> *harši hešuwaš* "Fest des Öffnens des *harši*-Gefäßes" usw.). Und auch das Vorkommen des hethit. Gen. als Prädikativum in einem Nominalsatz (Typ 2) ist gesichert, vgl. unten Beispielssatz 8). – In den Typ 4a) (adverbiale Bestimmung der Zeit) ordnet J. Schindler in: ZVS 81 (1967) 290-303 – wohl zutreffend – heth. *nekuž* "nachts" ein.

Demgegenüber sind Genetive als Attribute von Adjektiva (Typ 1 b) im Hethit. bisher nicht nachgewiesen. Und was den Gen. als Objekt von Vollverben (Typ 3) betrifft, so behauptet F. Sommer, *HuH*, p. 69: "Dagegen fehlt ein adverbaler Genetiv (wie bei lat. *meminisse* = d. *gedenken* usw.) dem Hethitischen völlig."

Andererseits soll das Hethit. einen sogenannten 'freischwebenden Genetiv' besessen haben. Diesen metaphorischen Terminus hat ebenfalls Sommer geprägt; zuerst verwendet er ihn 1938 in seiner Edition von *HAB*. Dabei setzt er das Adjektiv 'freischwebend' oder 'frei' als Oppositum von 'abhängig' ein; es soll besagen, daß dieser Gen. weder zu einem Nomen als Attribut noch zu einem Verbum als Objekt gehöre, sondern ein selbständiger Satzteil sei. Das gilt ihm als ein Specificum des Hethitischen.

J. Friedrich übernimmt diese Auffassung, meidet aber den Terminus 'freischwebend'. Dagegen haben ihn Frau Kammenhuber (z.B. in *MIO* 2

---

<sup>1</sup> Hier ist 'mein' Gen. des Pers.-Pron. 'ich'.

(1954) 47 Anm. 11 und *HdO* 203), deren Schüler D. Yoshida 1987 und schon Rosenkranz 1979, in: *HuI* 221 aufgegriffen; auch das *CHD* verwendet ihn jetzt in der Übersetzung "free standing", z.B. s.v. *paršnai-*.

Den semantischen Inhalt des Gen. der alten idg. Sprachen hat man in leicht unterschiedlicher Weise definiert.

K. Brugmann, *Griech. Gramm.*, 3. Aufl., 1900, § 444: "Der Genitiv bezeichnet [...] das, was wir mit Hilfe von 'in betreff', 'bezüglich', 'wegen' u. dgl. ausdrücken." Brugmann, *Grdr.* II 2, 576 prägt den Terminus "Genitiv des Sachbetreffs".

E. Löfstedt 1942, p. 163: "Der Genitiv bezeichnet seinem Wesen nach den Begriff oder den Bereich, dem etwas angehört, bzw. die Rubrik, unter die etwas fällt."

C. Watkins 1967, p. 2191 nennt ihn konzis "the case of BELONGING".

Mit diesen sich überschneidenden und ergänzenden Definitionen ist die Grundfunktion des Gen. wohl erfaßt. Von ihr leiten sich dann mehrere Verwendungstypen ab, sie werden durch je verschiedene Teile des Kontexts determiniert, vor allem durch die Wörter, von denen die Genitive abhängen.

## II

Im Folgenden sind einigen althethit. Sätzen solche aus anderen idg. Sprachen vergleichend gegenübergestellt.

Zunächst betrachten wir zwei, in denen die Form *tayazilaš* vorkommt und die beide aus den Gesetzen stammen. Dies bietet den Vorteil, daß sich Sommer und Friedrich zu *tayazilaš* ausführlicher geäußert haben. Zudem gibt es von den Gesetzen mehrere Übertragungen, welche zeigen, wie sich die Philologen die Syntax zurechtlegen.

### 1) *ta-ia-zi-la-aš* 6 GÍN KÙ.BABBAR *pa-a-i* § 95 A.

Das übersetzen J. Friedrich und R. Haase "(Als Buße) des Diebstahls gibt er 6 Sekel Silber."; nur wenig anders E. von Schuler "(Als Buße) für den Diebstahl ..." Alle drei ergänzen im Deutschen ein Substantiv 'Buße' (in Klammern), von dem sie ein Gen.-Attribut "des Diebstahls" bezw. das präpositionale Attribut "für den Diebstahl" abhängen lassen. – Daß *tayazilaš* von Haus aus der Gen. Sing. von *tayazil* "Diebstahl" ist, hat man immer gesehen; J. Friedrich hatte in einer frühen Arbeit (*SV I*, p. 158) übersetzt "für den Diebstahl" – ohne ein regierendes Substantiv zu ergänzen; offenbar hat er damals *tayazilaš* an dieser Stelle adverbial konstruiert<sup>2</sup>. Später aber, in *HE* 1940/1960 § 212 und in seiner Ausgabe der heth. Ge-

---

<sup>2</sup> In Anlehnung daran übersetzt Hoffner 1997 "for the theft".

setze, p. 47, faßt er unter dem Einfluß Sommers *tayazilaš* als adnominal auf, d.h. als abhängig von einem Substantiv 'Buße'<sup>3</sup>. Das macht dann die zusätzliche – aber nicht explizit ausgesprochene – Annahme nötig, daß dieses *substantivum regens* irgendwann weggefallen sei.

Aber: die hier in Beispielssatz 1 vorliegende Konstruktion ist nicht nur dem Hethit. eigen; vielmehr geben mehrere idg. Sprachen das Delikt, für das jemand angeklagt oder bestraft wird, im Gen. Sing. an. Im hethit. Satz war der Schuldige Subjekt eines aktiven Prädikats; ebenso in den folgenden zwei Beispielen:

Xenophon, Anabasis 5,8,1 ὥφλε Ξανθικλῆς τῆς φυλακῆς τῶν γαυλικῶν χρημάτων τὸ μείωμα εἴκοσι μνᾶς "X. schuldete für seine (schlechte) Bewachung der Schiffsgüter den Verlust, (nämlich) 20 Minen", – Da entspricht das Prädikat ὥφλε dem *pāi* des Hethit., τὸ μείωμα εἴκοσι μνᾶς (die Höhe der Strafe) den 6 Schekeln Silber, und ebenso die beiden Genitive einander.

Ähnlich auch ahd. Notker, Boethius 63 b *tu entgeltest tînes wânes* "für deine falsche Meinung wirst du büßen". – Daneben stehen Sätze, wo der Schuldige Subjekt eines passiven Prädikats ist: Seneca, Controv. 10, 4, 11 *non ... rei publicae laesae tenetur, sed caedis* "er wird verantwortlich gemacht nicht für ...". – Daß auch das Gotische diesen Gen.-Gebrauch kennt, hat Haebler 1985 an der Stelle Skeireins III b 23 - c 4 erwiesen. Als Parallelen nennt er da ein oskisches und ein litauisches Beispiel.

Diese semantische Nuance führen die Grammatiken unter der Rubrik *gen. forensis* oder *gen. iudicialis* auf, doch empfehlen sich beide Termini nicht, weil sie zu weit sind. (Auch die Strafe kann im Gen. angegeben werden<sup>4</sup>.) Hier ist eine Bezeichnung zu suchen, die nur das Vergehen einschließt. Das leistet der Terminus ‚*gen. delicti*‘.

Da der Gen. hier von einem Vollverb abhängt, gehört dieser heth. Satz meines Erachtens zum oben aufgeführten Typ 3.

2) Der andere Beleg für die Form *tayazilaš* steht im § 73 (B) der Gesetze. In diesem Satzgefüge steht ein mit *takku* eingeleiteter konditionaler Nebensatz voran: "Wenn jemand das noch lebenswarne Rind zerteilt/schlachtet, ...", dann folgt (ohne Konjunktion) der Hauptsatz:

*ma-ah-ḥa-an da-ia-zi-la-aš a-pa-a-aš-ša QA-TAM-MA*

Da verweist *QA-TAM-MA* "ebenso" auf eine der vorhergehenden Bestim-

<sup>3</sup> Den Gen. in diesem hethit. Satz habe ich schon in: Neumann 1967, p. 31 als *forensis* erklärt, doch ist das unbeachtet geblieben.

<sup>4</sup> Vgl. Horaz, c. II 14, 19 f. *damnatusque longi Sisyphus ... laboris*. (Solche Fälle mag man dem *gen. pretii* zuordnen.)

mungen. – Wie haben die Übersetzer bisher diesen Hauptsatz wiedergegeben? E. von Schuler schreibt: "... (ist) er ebenso wie ein Dieb". Nur wenig anders R. Haase: "... (dann ist) der betreffende wie ein Dieb (zu behandeln)". Sie übersetzen, als sei *tayazilaš* ein Nom. Sing. Und in *HE I<sup>2</sup>* § 212 sagt Friedrich sogar ausdrücklich – unter Bezug auf diesen Paragraphen der Gesetze: "von *taiaził* 'Diebstahl' (sei abgeleitet) *taiazilaš* '(der) des Diebstahls' = 'der Dieb'". So auch im Wörterverzeichnis seiner *Heth. Ges.*, p. 134.

Demgegenüber sei vorgeschlagen, hier nicht damit zu rechnen, daß im Sprachgefühl der Alt-Hethiter eine Form des Gen. Sing. zum Nominativ umgedeutet worden ist. Vielmehr wird dieser Satz zum Typ 2a) gehören.

Auch diese Verwendung des Genetivs hat Parallelen in anderen idg. Sprachen. (In den folgenden Sätzen erscheint zufällig immer eine Form der Kopula.)

Plautus, *Merc.* 815 *haud censem istarum esse operarum patrem* "ich dachte nicht (ich hätte nicht vermutet), daß (mein) Vater sich mit solchen Tätigkeiten befaßt". Der als AcI eingebettete Satz lautet: *\*pater est istarum operarum*. Auch in ihm ist eine Person Subjekt des Satzes.

Mhd. 'Flore' 7030 *daz (vingerlín) ist der kraft und der tugent* "dieser Ring ist (im Besitz) von (zauberischer) Kraft und Macht, verfügt über sie".

– Aus dem Altirischen vgl. *ammi dée* "wir sind Gottes". (*ammi* ist die absolute Form der Kopula, 1. Plur. Präs. Ind.)

### 3) *HAB II* 53 f.: *LUGAL-ša du-ud-du-mi-li kar-di-ia-aš-ša-aš i-e-iz-zí*.

Das übersetzt Sommer a.a.O. p. 9 "Und der König [wird] ja doch im Stillen [tun], was nach seinem Herzen ist ...". In den "Erläuterungen", ebd. p. 93 sagt er, *kardiiaš-šaš* heiße wörtlich "(das) seines Herzens" = "was ihm beliebt", und im Index I, p. 258 bucht er diese Stelle unter dem Stichwort "*freischwebender Genetiv*". Vermutlich ist sie es gewesen, die ihn zu seiner Auffassung geführt und zum Prägen dieses Terminus angeregt hat. In seinen zwei deutschen Versionen ergänzt Sommer jeweils ein Pronomen als Regens (einmal das Demonstrativum "das", einmal das Relativum "was") sowie das Verb "ist". Das weist darauf hin, daß er diesen Gen. als adnominal, als ursprüngliches Attribut auffasst. – Ihm folgt Kronasser, *EHS I*, p. 332, der hinzufügt, hier liege Einfluss der akkadischen Fügung *ša libbi+ya epēšu* vor. – Aber da bleibt zweierlei zu bedenken. Erstens arbeitet die akkad. Konstruktion mit dem Pronomen *ša*, das aber hat im hethit. Satz keine Entsprechung. Hier liegt ein entscheidender Unterschied vor. (Das hat schon Sommer, *HuH*, 1947, p. 82 betont.) – Zweitens findet sich in den idg. Sprachen unter den Objekts-Genetiven eine Gruppe, die den psychischen Bereich angibt. Für sie zeugen u.a. die folgenden Beispiele:

CIL XI 1800 (Volaterra, Grabinschrift) *cum quibus voti mei est morari in pace eterna* "mit denen in ewigem Frieden zusammenzusein mein Wunsch ist", ähnlich Peregrinatio Aetheriae 7,1 *desiderii ergo fuit, ut ... exiremus*<sup>5</sup>.

Diese beiden Sätze liefern freilich nur Beispiele mit dem verbum substantivum *esse*, während im hethit. Satz *iya-* 'handeln' vorliegt. Aber z. B. im Lat. gibt es auch Konstruktionen mit *facere* "machen": Caesar, bell. Gall. 5, 8, 6 (*naves, quas sui quisque commodi fecerat* "Schiffe, die jeder gemäß (im Hinblick auf) seinem Vorteil gebaut hatte". (Auch hier ist wie im hethit. Satz ein Poss.-Pron. der 3. Sing. vorhanden, das als Attribut beim genetiv. Substantiv steht.)

Eine noch bessere Parallele liefert das Mittelhochdeutsche; dort heißt *sîns willen vârn* "nach dessen Willen sich verhalten", vgl. Hartmann, Grgorius 2411, Lohengrin 32 usw.

Den Beispielssatz 3 wird man demnach frei übersetzen: "Der König wird nach seinem Belieben handeln". Das entspricht der oben zitierten Definition Brugmanns.

4) In HAB II 52 lautet der Text (mit Ergänzung): [*šu-ma-ša-i*] *a<sup>?</sup>-aš-ta* DUMU-*mi-iš am-me-el i-e-iz-zi*.

Sommer ebd. 92 f. erwägt, das wiederzugeben als "Mein Sohn wird das Meinige (Gen. 'das von mir') tun", und nennt zwei Möglichkeiten der Interpretation: "Mein Sohn wird euch das zufügen, was ich jenen Ungehorsamen zugefügt habe" bzw. "was ich tun würde (wenn ich noch am Leben bliebe)". Diese beiden Varianten kämen in der Tat – mit Sommer – ziemlich "im Zweck auf das Gleiche heraus", – wenn sie zuträfen.

Der Sachverhalt ähnelt dem in Satz 3: auch hier liegt eine Form des Verbs *iya-* vor, und wiederum berechtigt nichts dazu, den Genetiv als Attribut zu einem (nicht-existenten) Pronomen zu deuten. *ammel* ist (ebenso wie oben in Beispielssatz 3 *kardiyāš-šaš*) als Objekt zu *iezzi* aufzufassen. Im Deutschen lässt sich das nur ungrammatisch nachahmen: "mein Sohn wird mir-entsprechend handeln", d.h. "in meinem Sinn".

5) Im Vertrag des Königs Suppiluliuma mit Hukkana (SV II 114) § 10 Zeile 9 heißt es :<sup>D</sup>UTU<sup>šl</sup>-*ma-aš-šan zi-aš ar-nu-an-du*.

*zi* heißt primär "Seele" (als Organ des Wollens und Wünschens)<sup>6</sup>, *arnu-* "bringen, verbringen". Der hethit. Satz hat mit Friedrich etwa den Sinn: "Der Sonne (d.h. mir, dem König) aber sollen sie den Wunsch erfüll-

<sup>5</sup> Diesen Satz bucht Szantyr 1965, 62, wobei er ihn als "Gen. der Sache, gen. *proprietas*" einordnet.

<sup>6</sup> Zu den Konstruktionen mit *zi-aš* vgl. noch A. Kammenhuber, in: ZA 56 (1964) 199 f.

len". In seinen "Sprachlichen Bemerkungen" a.a.O. p. 142 f. versucht Friedrich dann, die von ihm angenommene hethit. Konstruktion im Deutschen nachzubilden: "Die Sonne aber, (nämlich) das (ihres) Sinnes sollen sie vorwärts bringen". (Es liege ein σχῆμα καθ' ὄλον καὶ μέρος, ein Badal, vor.) – Aber diese Interpretation von <sup>D</sup>UTUŠI und ZI-aš als zwei parallele Akkusative ist kaum akzeptabel; und für das Adverb "vorwärts" gibt der hethit. Text kein Äquivalent. – Da ein Verbum der Bewegung vorliegt, lässt sich ZI-aš als 'Gen. des Zielbereichs' (*genetivus destinati* oder *loci petiti*) auffassen. (Außerdem erwartet man ein Akk.-Objekt, das direkt von der Bewegung betroffen ist: das dürfte – wie schon in Friedrichs Übersetzung – <sup>D</sup>UTUŠI sein.) Zu verstehen wäre dann: "Meine Sonne (d.h. mich, den König) aber sollen sie an das Ziel (ihres, d.h. meines) Wunsches bringen!"

Diese semantische Nuance des Gen. sei durch Beispiele aus anderen alt-idg. Sprachen belegt:

Ulfila, Marcus 4, 35 *usleipam Jainis stadis* "wir fahren zu jenem Ufer hinüber"<sup>7</sup> und Ilias 4, 334 f. ὅππότε πύργος Ἀχαιῶν ... Τρώων ὥρμησειε "wenn eine Kolonne der Achaier ... auf die Troer losstürmte". Auch hier sind jeweils Verben der Bewegung im Spiel. – Weitere solche Gen. kennt das Arische.

6) KBo IV 10 I 10 *ma-a-an-aš har-ka-an-na-aš* "wenn er des Todes (schuldig) (ist)".

Die gleiche Fügung hat sich im Deutschen erhalten: "*Er ist des Teufels*". (Schon Wolfram, Willehalm 72,16: *daz er des tôdes müese wesen*.) Vergleichbar ist ferner Ovid, met. 10, 724 f. *et non tamen omnia vestri/iuris erunt* "und doch wird nicht alles deiner Macht unterliegen". – Wieder liegt ein Gen. des Bereichs, der Zugehörigkeit vor.

7) Ähnlich hat der spät-hethit. Staatsvertrag Mursilis II. mit Kupanta-LAMMA mehrfach die Wendung DUMU-ŠU Ú-UL uašdulaš "sein Sohn ist nicht der Sünde" oder im Präteritum zik ... Ú-UL manga uašdulaš ešta ... Dazu sagt Friedrich SV I, p. 119 Anm. 3: "Wörtlich '(ein Mann)' der Sünde". Seine Ergänzung in Klammern deutet darauf, daß er auch diesen Gen. als adnominal auffaßt. (Aber dabei bleibt ungeklärt, welchen Grad sprachlicher Realität dieses Substantiv "ein Mann" denn haben soll.) Dagegen erinnert er in seinem 'Kommentar' treffend an den idg. Gen. des Bereichs und führt je ein dt. und ein griech. Beispiel, in denen die Gen. als Prädikatsnomina auftreten, als Parallelen an. In diesem Buch sind also bei ihm zwei verschiedene, ja sich ausschließende Auffassungen nebeneinander stehengeblieben.

<sup>7</sup> Im Griechischen entspricht εἰς τὸ πέραν.

8) *iš-tap-pu-ul-li-še-ta šu-li-i-aš* "Und (-a) sein (-set) Deckel ist aus Blei", H. Otten und Vl. Souček, *Ein althethitisches Ritual für das Königs paar* (StBoT 8), 1969, p. 38. – Dazu vgl. Herodot 1,93,2 ἡ ορηπίς ἔστι λίθων μεγάλων; nhd. "der vordere Teil ist weißer Steine"<sup>8</sup>, lit. *vīsas mēsos* "das Ganze (ist) aus Fleisch". Das ist der gen. *materiae*, der hier prädikativ steht (Typ 2).

9) In *Kratylos* 34 (1989) 182 hat C. Melchert aus dem Telipinu-Mythos die Stelle KUB XVII 5 I 11 (mittelheth. Abschrift eines altheth. Textes) *našta <sup>DUG</sup>palhan hūmandan ekuer* schlagend richtig als gen. *partitivus* erklärt "sie tranken aus allen p.-Gefäßen". – Dazu vergleiche noch Theognis 962 ἄλλης δὴ ορήνης πίομαι ἢ ποταμοῦ und Otfried 2,9,89 *so drinkist thu io mit willen / thes lüteren brunnen.* – Zweifellos war es ursprünglich das Getränk, das im Genetiv genannt wurde (wie in Odyssee 22, 11 ὕφρα πίοι οἴνοι, lit. *vandeñs gérti* "Wasser trinken" oder Notker, Psalmen 220 b *dero aho getrang Christus*, – wo die lat. Vorlage *de torrente bibit* hat.) Auch im Vedischen ist *aś-* "genießen, trinken" immer mit dem Gen. verbunden, z.B. *sómasya* oder *mádhvas*. Statt der Flüssigkeit konnte dann metonymisch das Behältnis eintreten.

In den zitierten altheth. Beispielen hängt der Genetiv häufig vom *verbum substantivum* ab. Das entspricht dem Typus, den Delbrück 1893 als den ältesten innerhalb der idg. Sprachen angesehen hatte. Aber als regierende Verben sind auch *iya-*, *pai-*, *arnu-* und *eku-* aufgetreten.

### III

In *HuH* 69 behauptet Sommer, solche 'freischwebenden Genetive' könnten gelegentlich wie selbständige Substantive flektiert werden. Doch nennt er als Beweismaterial dafür nur eine einzige Vokabel, und von ihr den Dat. Sing. *haššanašši*, den Akk. Sing. *haššanaššan*. Nach dem Kontext bedeuten sie etwa: "(für) einen seiner Familie". Sommer will *haššanašši* in eine Gen.-Form *haššanaš* (< \**haššatnaš*, zum heteroklitischen *haššatar* ntr.) und das enklitische Poss.-Pron. -*ši* der 3. Sing. segmentieren. Aber das hieße "für den Seinen der Familie", ergäbe also den zu fordern den Sinn nicht. – Einfacher ist es, *haššanašši* und *haššanaššan* als Kasusformen eines Adjektivs *haššanašša-* aufzufassen, das mit dem bekannten hethit. Suffix *-ašša-* vom Obliquus-Stamm *haššanna-* aus gebildet ist<sup>9</sup>, – ähnlich wie z.B. *maršanašši-* 'der unheilbringende (Vogel)' von *maršatar*, Gen. *maršannaš*.

<sup>8</sup> Belegt bei J. Grimm, *Dt. Gramm.* IV, p. 652.

<sup>9</sup> Vgl. Puhvel, *HED* 3, p. 216, – aber mit anderer Erklärung.

Gelegentlich hat man erwogen, auch in junghehit. LÚ *kururaš* und LÚ *takšulaš* könnten solche aus Genetiven umgedeuteten Nominative vorliegen: "(der) der Feindschaft, der Freundschaft". Die treffende Erklärung gewinnt meines Erachtens Neu 1979, p. 418, der LÚ hier nicht – wie bisher üblich – als (bloß-graphisches) Determinativ versteht, sondern als Ideogramm, also "Mann der Freundschaft" usw., d.h. mit einem normalen Gen.-Attribut rechnet.

#### IV

Die Lehrmeinung, daß dem Alt-Hethitischen ein adverbaler Gen. völlig fehle, hoffe ich ins Wanken gebracht zu haben. Sommer hatte in seiner *Syntax der Schulsprachen*, 3. Auflage 1931, p. 22 in Bezug auf die idg. Grundsprache selbst betont: "Man darf geradezu behaupten, daß die adverbale Gebrauchsweise des *gen.* in Urzeiten die adnominale überwogen hat." Noch entschiedener urteilt Szantyr p. 50 f. (Der Gen. sei "zunächst nur adverbial" verwandt worden.) Wenn dies – wie wahrscheinlich – zutrifft, dann wäre umso weniger zu erwarten, daß das Hethitische diese primäre Verwendung des Genetivs nicht einmal in Spuren bewahrt haben sollte. Und je mehr Textstellen sich mit Hilfe gleichartiger oder ähnlicher Genetivkonstruktionen verwandter Sprachen erklären lassen, desto geringerer Raum bleibt für die Hypothese eines althethit. *"freischwebenden Genetivs"*. Vermutlich wird der zukünftige Verfasser einer hethit. Syntax ihn nicht mehr ansetzen und sagen:

"Der Genetiv schwiebt nicht, er hängt."

#### Literatur

- Benveniste, Émile  
 1949 "Sur l'emploi des cas en hittite", *ArOr* 17, 44-45.
- Debrunner, Albert  
 1950 *Syntax und syntaktische Stilistik* (= 2. Band der Griechischen Grammatik von E. Schwyzer), München.
- Delbrück, Berthold  
 1893 *Vergleichende Syntax*, 3. Auflage, Straßburg.
- Haase, Richard  
 1984 *Texte zum hethitischen Recht*. Eine Auswahl, Wiesbaden.
- Haebler, Claus  
 1985 "Genetivus forensis im Gotischen. Ein syntaktischer Beitrag zur Interpretation von Skeireins III b 23 - c 4", in: H. M. Ölberg, G. Schmidt (Hrsg.), *Sprachwissenschaftliche Forschungen. Festschrift für Johann Knobloch* (IBK 23), Innsbruck, 133-143.

- Hoffner, Jr., Harry Angier  
1997 *The Laws of the Hittites. A Critical Edition* (DMOA 23), Leiden / New York / Köln.
- Lehmann, W. P.  
1974 *Proto-Indo-European Syntax*, Austin und London.
- Löfstedt, Einar  
1942 *Syntactica*, 1. Teil, 2. Aufl., Lund.
- Luraghi, Silvia  
1986 "Der semantische und funktionelle Bau des althethitischen Kasusystems", *ZVS* 99, 23-42.
- Neu, Erich  
1979 "Hethitisch *kurur* und *taksul* in syntaktischer Sicht", in: O. Carruba (Hg.), *Studia Mediterranea Piero Meriggi dicata II* (= StudMed 2), Pavia, 407-427.
- Neumann, Günter  
1967 *Indogermanische Sprachwissenschaft 1816 und 1966* (IBK Sonderheft 24), Innsbruck.  
1989 Rezension D. Yoshida 1987, in: *HS* 102, 307-308.
- Rosenkranz, Bernhard  
1979 "Archaismen im Hethitischen", in: E. Neu und W. Meid (Hg.), *Hethitisch und Indogermanisch* (IBS 25), Innsbruck, 219-229 [hier: *HuI*]
- von Schuler, Einar  
1982 "Hethitische Rechtsbücher", in: *TUAT I/1*, Gütersloh 1982, 96-125.
- Sommer, Ferdinand  
1932 *Die Ahhijavā-Urkunden* (ABAW N.F. 6), München.  
1959 *Vergleichende Syntax der Schulsprachen*, 4. Aufl. Darmstadt [Unveränderter Nachdruck der 3. Auflage, Leipzig 1931].
- Szantyr, Anton  
1965 *Lateinische Syntax und Stilistik*, München.
- Watkins, Calvert  
1967 "Remarks on the Genitive", in: *To honor Roman Jakobson*, Vol. III, La Hague / Paris, 2191-2198.
- Yoshida, Daisuke  
1987 *Die Syntax des althethitischen substantivischen Genitivs* (THeth 13), Heidelberg.